

Das Selbstbestimmungsrecht des sorbischen Volkes

In den Verfassungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg wurde 1992 der völkerrechtliche Status der Sorben als der eines Volkes anerkannt. Daraus und aus weiteren Rechtsvorschriften u.a. des Bundes ergeben sich entsprechende Rechte und rechtspolitische Gestaltungsmöglichkeiten der Sorben in der Bundesrepublik Deutschland. Prof. Dr. Markus Kotzur von der Universität Leipzig hat in einem Gutachten diese Grundrechte beschrieben. Wir dokumentieren einige Passagen aus der bemerkenswerten Stellungnahme, welche der Rechtsgelehrte im Auftrag der sächsischen Staatsregierung im vergangenen Jahr erstellt hat:

Die völkerrechtliche Stellung

Die Sorben sind ein autochthones Volk, territorial auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, lokal konzentriert auf dem Territorium des Freistaates Sachsen, zu einem geringeren Teil auch des Landes Brandenburg...Die sorbische Sprache unterscheidet sich von den benachbarten slawischen Sprachen, dem Polnischen und dem Tschechischen und stellt eine eigenständige Sprache in zwei Dialekten dar. Der Siedlungsraum des sorbischen Volkes deckt sich, wie eingangs erwähnt, nicht mit den Grenzen der deutschen Länder ... Die Sorben sind keine nationale Minderheit im engeren Sinne. Anders als etwa die dänische Minderheit verfügen sie über keinen Heimatstaat, in dem sie die Bevölkerungsmehrheit bilden.

Der völkerrechtliche Status der Sorben ist der eines Volkes. Sie sind als Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker ... Das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht hat in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Erweiterung erfahren. Es findet heute, jedenfalls grundsätzlich, gerade auch auf größere autochthone Völker innerhalb staatlich verfasster Völker Anwendung. Voraussetzung ist neben einer relativ homogenen Siedlungsweise auf einem abgrenzbaren Territorium eine eigene sprachliche und kulturelle Identität, die die spezifische Zugehörigengemeinschaft von der Mehrheitsbevölkerung unterscheidet. Dies ist bei den Sorben unstrittig der Fall.

Nur ergänzend und einschränkend sei erwähnt: Dem sorbischen Volk steht, wie anderen ethnischen Völkern auch, das völkerrechtliche Selbstbestimmungsrecht nicht im Sinne eines Rechts auf Sezession von ihrem Mutterstaat zu... Auch ein Recht auf politische Autonomie in einem eigenen Bundesland ist damit nicht verbunden, wohl aber das Recht, als Selbstbestimmungssubjekt die eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu gestalten, die eigene Identität zu erhalten und fortzuentwickeln, am politischen Leben des Gesamtstaates als Gruppe teilzuhaben sowie Kontakte zu anderen autochthonen Völkern zu pflegen und in einem sich mehr und mehr verfassenden Europa die Interessen der regionalen Minderheitenvölker gemeinsam politisch zu vertreten (inneres Selbstbestimmungsrecht) ...

Grundsätzlich problematisch

Die Sorben haben sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen als Volk in verschiedenen zivilrechtlich verfassten Vereinen organisiert, die unter einem gemeinsamen Dachverband, der „Domowina“, zusammengefasst sind. Die Domowina ist ebenfalls als eingetragener Verein organisiert. Sie wird als Vertreterin des sorbischen Volkes in § 5 SächsSorbG ausdrücklich anerkannt, allerdings nicht mit einem öffentlich-rechtlichen Status ausgestattet. Daneben existiert, vor allem als Instrument der finanziellen Förderung, die „Stiftung für das sorbische Volk“ in öffentlich-rechtlicher Organisationsform.

Die im Schwerpunkt rein privatrechtliche Organisationsform der sorbischen Interessenvertretung sowie der starke Einfluss von Bund und Länder auf den Stiftungsrat der „Stiftung für das sorbische Volk“, in dem die Sorben strukturell in der Minderheit sind, sind grundsätzlich problematisch. Im Gegensatz etwa zum Sameting, der Vertretung der samischen Bevölkerung Finnlands oder Norwegens, fehlt es an einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform der Sorben in Deutschland. Die ist im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht, aber auch auf Legitimations- und Partizipationsfragen, durchaus nicht unproblematisch. Die privatrechtliche, dem Vereinsrecht folgende Organisationsform verkennt die politische Dimension, die dem Volksbegriff innewohnt. Entsprechend fokussieren die in den Sorbengesetzen anerkannten Rechte der Sorben hauptsächlich auf die individualrechtliche Stellung der einzelnen Mitglieder des sorbischen Volkes ...

Legitimation anstreben

Ein privatrechtlicher Verein ist die am wenigsten selbstbestimmungsadäquate Organisationsform für eine Repräsentanz der Sorben. Auch eine privatrechtliche Stiftung trägt dem Bedürfnis nach demokratischer Partizipation, Legitimation und Kontrolle sowie nach Selbstverwaltungsautonomie nur beschränkt Rechnung. Für die bloße Frage der Sicherstellung der finanziellen Förderung kann sie aber genügen. Größere Rechtssicherheit könnte wie gefolgt geschaffen werden: In einem ersten Schritt sollte ein langfristiges Finanzierungsabkommen im Hinblick auf eine nach öffentlichem Recht zu errichtende Stiftung abgeschlossen werden. In einem zweiten Schritt gilt es, die Stiftung unter Bezugnahme auf das Finanzierungsabkommen durch Hoheitsakt zu erreichen. Die Stiftung können der Bund und die beteiligten Länder in Form staatsvertraglichen Zusammenwirkens gemeinsam gründen. Über die Mittelverwendung muss das sorbische Volk selbstbestimmungsadäquat entscheiden können. Auch die öffentlich-rechtliche Stiftung gibt indes keine mitgliedschaftlich strukturierte Repräsentanz des sorbischen Volkes vor. Hier ist auf die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu verweisen, die P. Pernthaler in seinem Gutachten vorschlägt. Dazu bedürfte es in den beteiligten Ländern aber entsprechender neuer Rechtsgrundlagen ...